



Brüssel, den 23.11.2023
C(2023) 7868 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.11.2023

**über die Finanzierung des Mehrjahresaktionsplans für Aruba für die Jahre 2023 und
2024**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 23.11.2023

über die Finanzierung des Mehrjahresaktionsplans für Aruba für die Jahre 2023 und 2024

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses (EU) Nr. 541/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits², insbesondere auf die Artikel 81 und 82, wonach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 Anwendung findet,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Durchführung der Digitalisierung durch den E-Government-Fahrplan in Aruba zu gewährleisten, ist die Annahme eines mehrjährigen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das mehrjährige Arbeitsprogramm für 2023–2024 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 („Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind³.
- (3) Die Kommission hat das Mehrjahresrichtprogramm für Aruba für den Zeitraum 2021-2027⁴ angenommen, in dem die folgende Priorität genannt wird: Digitalisierung/E-Government.
- (4) Mit dem Mehrjahresaktionsplan, der gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1764 zu finanzieren ist, soll – wie auch im Mehrjahresrichtprogramm (MRP) dargelegt – ein Beitrag zur Digitalisierung von Aruba geleistet werden.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

⁴ Durchführungsbeschluss der Kommission zur Annahme von neun Mehrjahresrichtprogrammen für überseeische Länder und Gebiete für den Zeitraum 2021-2027, C(2021) 9164 final vom 15.12.2021.

- (5) Die Maßnahme mit dem Titel „Digitalisierung durch den E-Government-Fahrplan in Aruba“ soll den digitalen Wandel in Aruba durch die Einführung digitaler Technologien in die Arbeitsprozesse der Regierung, durch die Gewährleistung zugänglicher digitaler öffentlicher Dienste und durch die Entwicklung neuer Unternehmen unterstützen.
- (6) Nach Artikel 81 des Beschlusses (EU) 2021/1764 ist die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (7) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden. Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁵ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der genannten Verordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (8) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (9) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Aktionsplans sollte festgelegt werden, welche Änderungen für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (10) Der im vorliegenden Beschluss vorgesehene Aktionsplan steht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 90 des Beschlusses (EU) 2021/1764 —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Der Aktionsplan

Der Mehrjahresfinanzierungsbeschluss, der den Mehrjahresaktionsplan für die Umsetzung des Mehrjahresaktionsplans für Aruba für die Jahre 2023 und 2024 darstellt, wird wie im Anhang dargelegt angenommen.

Der Aktionsplan umfasst folgende Maßnahme: Digitalisierung in Aruba durch den im Anhang aufgeführten E-Government-Fahrplan.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Aktionsplans für die Jahre 2023 und 2024 beläuft sich auf 14 200 000 EUR – 6 651 867 EUR für 2023 und 7 548 133 EUR für 2024 – und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

– Haushaltslinie 14 05 02 00 01: 14 200 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

⁵ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die im Gesamthaushaltsplan der Union für 2024 vorgesehenen Mittel infolge des Erlasses jenes Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde verfügbar sind.

Artikel 3

Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die im Anhang unter 4.4.2 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

Artikel 4

Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Beitrags für jedes einzelne Haushaltsjahr nicht übersteigen, und Änderungen⁶ der Mittelzuweisungen für spezifische Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 23.11.2023

Für die Kommission

Jutta URPILAINEN

Mitglied der Kommission

⁶ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.